

Hauptsatzung der Stadt Aurich

Satzung vom 12.12.1996,
1. Änderung v. 28.05.1998,
2. Änderung v. 25.11.1999,
3. Änderung v. 16.12.2004, Inkrafttreten: 01.06.2005
4. Änderung v. 08.05.2008
5. Änderung v. 19.10.2009
6. Änderung v. 30.09.2010

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBL. 1996, Seite 382) hat der Rat der Stadt Aurich folgende Hauptsatzung in der Fassung vom 12. Dezember 1996 beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Stadt Aurich führt die Bezeichnung „Stadt Aurich/Ostfriesland“.
- (2) Sie besteht aus den Ortsteilen
 - a) Kernstadt Aurich (ehemalige Stadt Aurich)
 - b) Brockzetel und Wiesens
 - c) Egels und Wallinghausen
 - d) Extum, Haxtum, Kirchdorf, Rahe
 - e) Dietrichsfeld, Pfalzdorf und Plaggenburg
 - f) Georgsfeld und Tannenhausen
 - g) Langefeld, Middels und Spekendorf
 - h) Popens
 - i) Schirum
 - j) Sandhorst
 - k) Walle
- (3) Nach § 12 Abs. 1 NGO hat die Stadt die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde.

§ 2 Wappen, Farben und Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt in silber und grünem Boden zwischen zwei grünen Bäumen einen gekrönten roten Schildt und darin ein goldenes gotisches großes A.
- (2) Die Farben der Stadt sind rot-gold.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Aurich (Ostfriesland)“.
- (4) Eine Verwendung des Stadtwappens durch Dritte ist nur mit Einwilligung der Stadt zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 25.000,-- € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, daß es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 15.000,-- € nicht übersteigt.

§ 4 Mitglieder des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuß besteht aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister als Vorsitzende/n, den Beigeordneten, den Mitgliedern nach § 51 Abs. 3 Satz 1 NGO und den Beamtinnen/Beamten auf Zeit. Die Zahl der Beigeordneten richtet sich nach § 56 Abs. 1 und 2 NGO.
- (2) Jedes Mitglied des Rates ist berechtigt, als Zuhörer an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen.

§ 5 Bildung und Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Die Bildung der Ausschüsse des Rates erfolgt nach § 51 NGO.
- (2) Sie haben die Aufgabe, die Beschlüsse des Rates vorzubereiten.

§ 6 Ortsräte

- (1) Für die im Stadtgebiet vorhandenen 11 Ortschaften, bestehend aus den Ortsteilen
 - a) Aurich (Kernstadt)
 - b) Brockzetel und Wiesens
 - c) Egels und Wallinghausen
 - d) Extum, Haxtum, Kirchdorf und Rahe
 - e) Dietrichsfeld, Pfalzdorf und Plaggenburg
 - f) Georgsfeld und Tannenhausen
 - g) Langefeld, Middels und Spekendorf
 - h) Popens
 - i) Schirum
 - j) Sandhorst
 - k) Walle

werden Ortsräte gewählt.

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Ortsräte beträgt in den Ortschaften bis zu 2500 Einwohner 5, über 2500 Einwohner 7 und

über 7500 Einwohner 11.

- (2) Ratsfrauen und Ratsherren, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem betreffenden Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (3) Umfang und Inhalt der Entscheidungs- und Anhörungsrechte der Ortsräte ergeben sich aus § 55 g Abs. 1 u. 3 NGO sowie aus dem Gebietsänderungsvertrag vom 25.05.1972.
- a) Die Ortsräte haben ein Entscheidungsrecht insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
- aa) Ausgestaltung und Benutzung von Büchereien, sonstigen Einrichtungen der Kulturpflege, Kinderspielplätzen, Kindergärten, Kinderspielkreisen, Dorfplätzen, Sportanlagen, Park- und Grünanlagen und Friedhöfen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht;
 - bb) Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Inanspruchnahme oder Überlassung der unter aa) genannten Einrichtungen im Einzelfall, soweit diese nicht allgemein festgesetzt sind;
 - cc) Verwendung von Haushaltsmitteln, soweit diese durch die Haushaltssatzung vorgesehen sind;
 - dd) Betreuung von örtlichen Vereinen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sowie
 - ee) Repräsentation in der Ortschaft, insbesondere die Ehrung von Bürgern in der Ortschaft.
- b) Die Ortsräte haben ein Anhörungsrecht insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
- aa) Änderung der Grenzen der Ortschaft;
 - bb) Benennung von Straßen und Plätzen;
 - cc) Bestellung der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters;
 - dd) Betreuung der Freiwilligen Feuerwehren;
 - ee) Veranschlagung der Haushaltsmittel, die dem Ortsrat zur Verfügung gestellt werden;
 - ff) Aufstellung der Vorschlagslisten der Schöffen und Geschworenen
- und in folgenden Angelegenheiten, soweit sie von besonderer Bedeutung für die Ortschaft sind:
- gg) Aufstellung von Bauleitplänen und der Erlass von Veränderungssperren gem. § 14 des BauGB;
 - hh) Planung von Grundschulen, Kindergärten und -spielkreisen;

- ii) Einrichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen;
 - jj) Veranstaltung von Märkten aller Art;
 - kk) Pflege und Unterhaltung von Denkmälern und Kriegsgräbern;
 - ll) Förderung von Leibesübungen und Sportveranstaltungen;
 - mm) Förderung von kulturellen Veranstaltungen (Ausstellungen, Laienspiele, Volksmusik, Konzerte, literarische Vereinigungen usw.);
 - nn) Förderung von Gemeinschaftspflege (Volksfeste und Festumzüge);
 - oo) Förderung der Heimat- und Volkspflege, Pflege des Brauchtums und des Heimatgedankens;
 - pp) Verwendung der Erträge von Stiftungen und
 - qq) Ausbau sowie die Unterhaltung von Wegen und Entwässerungsgräben.
- (4) Den Ortsräten sind die für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Das Recht des Rates zum Erlaß der Haushaltssatzung wird dadurch nicht berührt.

§ 7 Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig für die ihr/ihm nach § 62 NGO oder sonst durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 6 NGO sind solche Geschäfte, die
- a) mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren oder
 - b) nach feststehenden Grundsätzen in eingefahrenen Gleisen entschieden werden oder
 - c) keine grundsätzlich weittragende Bedeutung entfalten und
 - d) einen Wert von 100.000,- € nach Ausschreibung bzw. 40.000,- € ohne Ausschreibung nicht übersteigen.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister vertritt die Stadt gem. § 111 Abs. 2 NGO in den Organen der wirtschaftlichen Unternehmen, Stiftungen usw., an denen die Stadt beteiligt ist.

§ 8 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 61 Abs. 7 NGO

Die Anzahl der Vertreterinnen oder Vertreter, die die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Stadt vertreten, sowie die Reihenfolge der Vertretung legt der Rat in seiner ersten Sitzung fest.

§ 9 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Es werden folgende Beamtinnen und Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen:

- a) Erste Stadträtin/Erster Stadtrat (allgemeine Vertretung)
- b) Stadträtin/Stadtrat.

§ 10 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22c NGO von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als 5 Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu 2 Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Anregungen und Beschwerden,

- a) die keine Angelegenheit der Stadt Aurich zum Gegenstand haben,
- b) die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen,
- c) deren Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfsverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist,
- d) die gegenüber bereits erledigten Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthalten,

sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuß ohne Beratung in der Sache von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zurückzuweisen. Das gleiche gilt für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichtsbekundungen etc.). Den Antragstellerinnen oder Antragstellern ist der Grund der Zurückweisung mitzuteilen.

(3) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuß übertragen.
Die Zuständigkeit des für die Sachaufgabe zuständigen Organs im übrigen bleibt unberührt.

§ 11 Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

- (1) Veröffentlichungen und Bekanntmachungen vollzieht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
- (2) Verordnungen und Satzungen (Rechtsvorschriften) sowie der Flächennutzungsplan werden im „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden“ bekanntgemacht. Auf diese Bekanntmachungen ist in den „Ostfriesischen Nachrichten“ und in der „Ostfriesen-Zeitung“ - Ausgabe Aurich - sowie durch entsprechenden Aushang an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses hinzuweisen. Die Dauer des Aushangs beträgt 1 Woche, soweit nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.

- (3) Andere Angelegenheiten, deren Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist, sind durch Aushang und Hinweis hierauf zu veröffentlichen. Die Bestimmungen des Abs. 2, S. 2 u. 3 gelten sinngemäß.
- (4) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Angelegenheiten selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Rathaus ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in den „Ostfriesischen Nachrichten“ und in der „Ostfriesen-Zeitung“ - Ausgabe Aurich -, hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt 1 Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang an den Aushangkästen des Rathauses veröffentlicht.
- (6) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 55 g Abs. 3 S. 3 NGO bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß Abs. 3 mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Aurich vom 04. September 1972 außer Kraft.

Aurich, den 12. Dezember 1996

gez. Stöhr

Bürgermeister